

# SATZUNG

des

## ZUKUNFT FÜR FINANZBERATUNG e.V.

(Stand: 21.11.2018)

### § 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen *Zukunft für Finanzberatung e. V.* und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in KRONACH.
- 1.3 Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgaben und Zweck

- 2.1 Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen von selbständig bzw. unternehmerisch tätigen in der Finanzdienstleistungswirtschaft (insbesondere Versicherungsmakler, (Mehrfach-)Versicherungsvertreter, Finanzberater, ) und im Besonderen die Förderung des Ansehens dieser Berufsgruppe in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik. Der Verein soll die Interessen seiner Mitglieder wahren insbesondere durch:
  - a) Steigerung und Festigung der Reputation sowie der Position der Mitglieder gegenüber Verbrauchern, der Öffentlichkeit und der Politik;
  - b) Information und Unterstützung der Mitglieder bei mit der Aufgabe und dem Zweck des Vereins zusammenhängenden Fragen;
  - c) Regelmäßiger Austausch mit anderen berufsständischen und ähnlichen Organisation zum Zwecke des Informations- und Erfahrungsaustauschs der Kooperation.
- 2.2 Zur Erfüllung des Vereinszwecks bzw. der Aufgaben gem. lit. a, b und c können mit anderen Vereinigungen und Organisationen aus oder in Verbindung mit der Finanzdienstleistungswirtschaft Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit abgeschlossen werden.
- 2.3 Ein wirtschaftlicher Zweck des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.
- 2.4 Der Verein kann Fusionen mit anderen Vereinen eingehen, sofern dies der Erfüllung des Vereinszwecks förderlich erscheint.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können grundsätzlich nur Wirtschaftsunternehmen, Vereinigungen (Gemeinschaften, Vereine und Verbände der Finanzdienstleistungswirtschaft), Selbständige, Freiberufler, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer von entsprechenden juristischen Personen sowie leitende Angestellte werden, die in der Finanzdienstleistungswirtschaft tätig sind.
- 3.2 Der Verein besteht aus persönlichen, ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 3.3 Die persönliche Mitgliedschaft kann erworben werden von
  - natürlichen Personen, die bereits mindestens fünf Jahre unternehmerisch, selbständig, freiberuflich oder als leitende Angestellte in der Finanzdienstleistungswirtschaft berufstätig und beratend waren und sind,
  - entsprechenden juristischen Personen der Finanzdienstleistungswirtschaft, die mindestens fünf Jahre bestehen und
  - entsprechenden Gemeinschaften, Vereinen oder Verbänden der Finanzdienstleistungswirtschaft
- 3.4 Ordentliche Mitglieder können Wirtschaftsunternehmen, Selbständige, Freiberufler, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer von entsprechenden juristischen Personen sowie leitende Angestellte werden, die in der Finanzdienstleistungswirtschaft in Finanzfragen beratend tätig sind.
- 3.5 Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins in verschiedener Weise fördern und unterstützen.
- 3.6 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die

sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Vorschläge zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes kann jedes persönliche Mitglied und jedes Vorstandsmitglied unterbreiten. Dieser Vorschlag ist an den Vorstandsvorsitzenden zu richten. Der Vorschlag ist in Textform einzureichen zusammen mit einer Erklärung des betreffenden Mitgliedes, mit dem Vorschlag einverstanden zu sein. Die Ernennung erfolgt sodann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes in der auf den Vorschlag folgenden Sitzung. Zwischen Eingang des Vorschlages und der nächsten Vorstandssitzung müssen jedoch mindestens 14 Tage liegen. Anderenfalls ist die Beschlussfassung in der darauffolgenden Vorstandssitzung vorzunehmen. Dem Ehrenmitglied ist die Ernennung oder Ablehnung des Ernennungsvorschlages unverzüglich durch den Vorstand mitzuteilen. Im Übrigen gilt Abs. 7.

- 3.7 Der Vorstand entscheidet über den in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag im freien Ermessen. Der Vorstand hat jede Mitgliedsaufnahme gegenüber dem Antragsteller in Textform zu bestätigen. Bei der Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Die Aufnahme von persönlichen Mitgliedern bedarf eines einstimmigen Beschlusses des gesamten Vorstandes oder der Zustimmung der 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

### § 4 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft beginnt zu dem im Aufnahmeantrag bzw. der Beitrittserklärung genannten Termin mit Bestätigung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr stillschweigend, wenn das Mitglied nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres seinen Austritt erklärt.
- 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Das Mitglied bleibt insbesondere verpflichtet, bis zum Ende der Mitgliedschaft seine Beiträge zu zahlen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet des Weiteren durch Tod, Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen oder Ausschluss aus dem Verein (Abs. 4.6) sowie unter den Voraussetzungen des Abs. 4.7.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet auch ohne dass es einer Austrittserklärung bzw. Kündigung bedarf, mit Ablauf des Mitgliedsjahres, in dem die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 1 fortfallen und der Verein Kenntnis von diesem Umstand erhalten hat. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 1 fortgefallen sind.
- 4.5 Der Ausscheidende verliert jeden etwaigen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4.6 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch den Vorstand aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
  - a) bei Satzungsverletzungen, z.B. Rückstand der Beitragszahlung
  - b) bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereines
  - c) bei Erwerb der Mitgliedschaft aufgrund unzutreffender Angaben im Aufnahmeantrag.Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung desselben die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt bestehen. Im Falle eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr bestehen.

- 4.7 Wenn ein Jahresbeitrag trotz Fälligkeit nicht bezahlt worden ist, endet die Mitgliedschaft, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf, automatisch zum Ende des Jahres, für das der Jahresbeitrag rückständig ist.
- 4.8 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen rückständig ist. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliederrechte. Die Pflichten, insbesondere zur Beitragszahlung, bleiben unberührt.
- 4.9 Persönliche Mitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.
- 4.10 Ein ordentliches Mitglied oder Fördermitglied hat die Möglichkeit, einem Dritten, der die Voraussetzungen des § 3 der Satzung erfüllt und gegen dessen Aufnahme keine sonstigen objektiven Gründe sprechen, ein Eintrittsrecht in seine bestehende ordentliche Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft anzutragen. Will der Dritte von diesem Eintrittsrecht Gebrauch machen und stellt der Dritte gemeinsam mit dem bisherigen Mitglied einen entsprechenden übereinstimmenden Antrag, so tritt der Dritte in die bestehende ordentliche Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten ein, sofern der Vorstand gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung dem entsprechenden Antrag zustimmt. Das bisherige ordentliche Mitglied oder Fördermitglied scheidet mit Annahme des Antrages aus.

## § 5 Beiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern werden laufende und/oder einmalige Mitgliedsbeiträge erhoben. Weiterhin können Aufnahme- und andere Gebühren erhoben werden sowie zu einmaligen Mitgliedsbeiträgen spätere Sonderumlagen, die jeweils eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen. Deren jeweilige Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag der persönlichen Mitglieder muss jeweils mindestens das doppelte des laufenden Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder betragen. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren sind vom Mitglied für den Verein kostenfrei zu entrichten.
- 5.2 Gründungs- und Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden. Gleiches gilt für Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient machen. Über Einzelfälle entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- 5.3 Ebenso können ordentliche Mitglieder von der Beitragspflicht befreit werden, die bereits Mitglied sind in einer berufsständischen Organisation die ihrerseits persönliches Mitglied gem. § 3 Abs. 3 ist. Dies bedarf eines mehrheitlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung oder eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.

## § 6 Rechte und Pflichten

- 6.1 Die persönlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 6.2 Die ordentlichen, fördernden und die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder, jedoch keinen Sitz und keine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die fördernden Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins.
- 6.3 Alle persönlichen, ordentlichen und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Vereinsbezeichnung zu führen.
- 6.4 Die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins bzw. von durch ihn vermittelten Leistungen, die sich in ihrer Erbringung gegen andere Mitglieder richten oder richten könnten, ist ausgeschlossen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst Beschlüsse, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 8.2 Der Vorstand besteht mindestens aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- 8.3 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstände gem. § 26 BGB. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 8.4 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden sollen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann seine Beschlüsse durch Einholung von Stellungnahmen in Textform fassen. In dringenden Fällen genügt die telefonische Äußerung der Vorstandsmitglieder.
- 8.5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet nach der Wahl, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Die Bestellung des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung nur widerrufen werden, wenn das betreffende Vorstandsmitglied seine Pflichten wiederholt grob verletzt hat oder dauerhaft unfähig ist, die Geschäfte des Vereines ordnungsgemäß zu führen. Für den Widerruf ist eine 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig. Der Vorstand ist von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- 8.7 Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Festlegung der Vergütungen obliegt der Mitgliederversammlung.

## § 9 Beirat

- 9.1 Der Vorstand kann auf Vorschlag von persönlichen Mitgliedern nach einstimmigem Beschluss Mitglieder in einen Beirat berufen.
- 9.2 Mitglieder des Vereines können nicht Mitglieder des Beirats sein.
- 9.3 Die Amtszeit eines Mitgliedes des Beirates beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- 9.4 Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereines mit Ausnahme nachgewiesenen Aufwandsersatzes.
- 9.5 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Der Sprecher des Beirats hat das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt.
- 9.6 Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorsitzende des Vereines lädt gemeinsam mit dem Sprecher des Beirats zu den Versammlungen ein.
- 9.7 Die Mitglieder des Beirates haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- 9.8 Aufgaben des Beirates:
  - a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereines.
  - b) Der Beirat wirbt für die Aufgaben, den Zweck und die Ziele des Vereines in der Öffentlichkeit.
  - c) Der Beirat hat das Recht, Vorschläge und Beschluss-Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- 9.9 Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mehrheitlich über den Ausschluss eines Beiratsmitgliedes aus dem Beirat. Voraussetzung ist die schuldhaftige Verletzung der Vereinsinteressen in grober Weise.

## § 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über
  - a) Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
  - b) die Vergütungen des Vorstandes (gegebenenfalls)
  - c) die Jahresberichte
  - d) die Rechnungslegung
  - e) Satzungsänderungen

- f) die Aufnahme von persönlichen Mitgliedern (gegebenenfalls) und Ausschluss von Mitgliedern.
- 10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann zusätzlich über eine vereinsinterne Zeitschrift oder den Bundesanzeiger erfolgen.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Jedes persönliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, ebenso Vereinigungen gem. § 6 Abs. 5. Untervollmacht eines anderen persönlichen Mitgliedes oder einer Vereinigung gem. § 6 Abs. 5 ist zulässig.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereines ist eine 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 10.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Grundes beantragen.
- 10.6 Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können alle persönlichen Mitglieder bzw. Vereinigungen gem. § 6 Abs. 5 stellen. Sie müssen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der ordentlichen Versammlung eingereicht worden sind. Diese Frist gilt nicht für Vorstandsmitglieder.
- 10.7 Zu der Mitgliederversammlung haben alle persönlichen Mitglieder und Mitgliedervertreter gem. § 6 Abs. 5 sowie geladenen Gäste Zutritt.
- 10.8 Mitgliederversammlungen können auch im schriftlichen Umlaufverfahren abgehalten werden.

## **§ 11 Liquidation**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das gesamte Vermögen mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken zu verwenden, an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Einrichtung. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist hierbei einzuholen.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsstelle nicht. Die Mitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

## **§ 13 Redaktionelle Änderung der Satzung**

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Änderung der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht erforderlichen oder sonst zweckmäßig erscheinenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

## **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Fassung der Satzung tritt sofort nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.